

REINEX Scheuer Milch

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt gemäss ChemV

Ausgabedatum:01.05.2015 Überarbeitungsdatum:26.04.2017

Ersetzt:15.09.2015

Version: 3.0

n.a. = nicht anwendbar; n.v. = nicht verfügbar; "*" änderungen gegenüber Vorläufer.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : REINEX Scheuer Milch
Produktcode : 1444
Artikelnummer : 81
Produkttyp : Reinigungsmittel
Produktgruppe : Gemisch

Anschrift des Lieferanten

Wolf - Import
Wassematte 3
CH-6210 SURSEE die Schweiz
T +41 (0)419250505

Anschrift des Herstellers

REINEX - CHEMIE GmbH & Co. KG
Bladenhorsterstrasse 114
D-44575 CASTROP-RAUXEL Deutschland
T +49 (0)2305-923920
labor@reinexchemie.de - www.reinexchemie.de

Notrufnummer

Notrufnummer : Telefon des Herstellers : +49 - 2305-92392-0 (08:00 – 17:00)
Toxikologisches Informationszentrum Zürich : 145

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise : Das Produkt ist als solches nicht auf Arbeitsplatzgrenzwerte untersucht worden. Es wurden aber alle Inhaltsstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert aufgelistet. Keine Auflistung bedeutet, dass keine Inhaltsstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

Sulfonsäure, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalz (97489-15-1)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - lokale Wirkung, dermal	2,8 mg/cm ²
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	2,8 mg/cm ²
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	35 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - lokale Wirkung, dermal	2,8 mg/cm ²
Langfristige - systemische Wirkung, oral	7,1 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	12,4 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3,57 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	2,8 mg/cm ²
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,04 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,004 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,06 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,06 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	9,4 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,94 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	9,4 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	53,3 kg/kg Nahrung
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	600 mg/l

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

REINEX Scheuer Milch

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Verschüttetes Produkt sofort aufnehmen und in einem Fass aufbewahren. Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
Zusätzliche Hinweise	: Verpackung beim letzten Gebrauch völlig entleeren, danach ausspülen mit Wasser (dieses noch verwenden). Die ausgespülte Verpackung auf die übliche Weise (getrennter Müll) entsorgen.
EAK-Code	: 20 01 30 - Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Schweiz

Luftreinhalte-Verordnung [LRV] (SR 814.318.142.1)	: n.a.
Verordnung über den Schutz vor Störfällen [Störfallverordnung, StfV] (SR 814.012)	: Sulphonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts: 20.000 2-methyl-2H-isothiazool-3-on: 200 1,2-benzisothiazool-3(2H)-on: 2.000 glutaaraldehyd: 200 Isotridecanol, ethoxylierte (>2 - <5 EO): 200.000 Calciumcarbonat: 200.000 Carbomer: 200.000
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81)	: n.a.
Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	: Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	: Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, VOC (SR 814.018)	: 0.414 %
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GschG (SR 814.20)	: Sulphonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts, Lösung: Klasse A (1 - 5 %) Alcoholen, C9-11, geäthoxyleerd, Lösung: Klasse A (1 - 5 %) 2-methyl-2H-isothiazool-3-on, Lösung: Klasse A (<0,1%) 1,2-benzisothiazool-3(2H)-on, Lösung: Klasse A (<0,1%) glutaaraldehyd: Lösung: Klasse A (<0,1%) Isotridecanol, ethoxylierte (>2 - <5 EO): Klasse A (1 - 5 %)

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt gemäss ChemV

Die Information in diesem datenblatt, bezieht sich auf das unter §1 erwähnte Produkt und wird erteilt unter der Voraussetzung dass das produkt verwendet wird auf die Weise und für die Zwecke die vom Produzenten angegeben sind.

*Die Daten sind basiert auf die letzt bekannte Information und werden regelmäßig von uns aktualisiert. Der Verbraucher ist selbst verantwortlich dafür die notwendigen Massnahmen zu nehmen und dafür zu sorgen dass die Information komplett ist aund ausreicht für Verwendung des Produktes.
Es wird empfohlen die Information, wenn notwendig in einer bearbeiteter Version, am Personal oder anderen Bezogenen weiterzuleiten.*